

**Vorbemerkung:** Hinsichtlich der Regelungen für einen sog. „**Fernabsatzvertrag**“ u.a. über das **Internet** und insbesondere das besondere gesetzliche „**Widerrufsrecht**“ für **Verbraucher** bei solchen, verweisen wir bereits an dieser Stelle auf die gesondert aufgeführten, **speziellen „Internet-AGB“** unseres Unternehmens im betreffenden Shop-Bereich, welche dort zum Herunterladen und Ausdruck auf der betreffenden Internetplattform für unsere Internet-Shop Kunden bereitsteht.

**Für alle übrigen Geschäfte mit Kunden gelten folgende AGB:**

Die **Grundlage** einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind u.a. eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend, bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, des weiteren zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich zu widersprechen.

**Verbraucher** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. **Unternehmer** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. **Kunde** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

**1. Unsere Angebote** sind stets unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten und gelten als vertragsgemäß sofern sie keine Wertverschlechterungen darstellen. Proben und Muster gelten lediglich als annäherungsweise Anschaustücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Diese bleiben in unserem Eigentum. Mit der **Bestellung** einer Ware / Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware/Leistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die **Annahme** kann entweder schriftlich, in Textform oder durch Auslieferung der Ware / Leistungserbringung an den Kunden erklärt werden.

**1.1** Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Hinsichtlich der Regelungen für einen sog. Fernabsatzvertrag verweisen wir auf den gesondert aufgeführten AGB Teil im betreffenden Shopbereich der jeweiligen Internetplattform, welche dort zum Herunterladen bereitsteht.

**1.2** Der Vertragsschluss erfolgt unter dem **Vorbehalt** der richtigen und rechtzeitigen **Selbstbelieferung** durch unsere Zulieferer / Subunternehmer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird ggf. in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

**1.2.1 Arbeitsbeginn:** Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so wird mit den Arbeiten umgehend nach unterschriebener Auftragsbestätigung begonnen, sofern der Kunde die erforderlichen Unterlagen beigebracht oder notwendige, nachvollziehbare Anweisungen gegeben hat, ein umgehender Montagebeginn vom Kunden an der Baustelle gewährleistet ist und eine vereinbarte Anzahlung, bzw. Vorauskasse bei uns eingegangen ist.

**1.2.2** Während der Ausführung der Arbeiten am Bauvorhaben ist uns für die **Aufbewahrung** von Baustoffen und Werkzeugen, etc. und zum Aufenthalt für die Ausführenden, ein verschließbarer Raum vom Kunden bauseitig, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Leistungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Kunden über, welcher sich zur sorgfältigen Verwahrung verpflichtet.

**1.3** Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird ggf. der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB, welche auch von unserer Web-Seite jederzeit einseh-, herunterlad- und ausdrückbar sind, auf Wunsch zugesandt.

**1.4 Die Eigentums- und Urheberrechte** an von uns oder unseren Beauftragten erstellten **Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Entwürfen** sowie deren künstlerische und rechnerische Grundlagen stehen ausschließlich uns zu. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Im Falle der Auftragsteilung darf der Kunde diese Unterlagen behalten. Die Nutzungsrechte bleiben jedoch auch in diesem Fall ausschließlich der Fa. Bad Design Achille Spinola vorbehalten.

**1.5** Dem Kunden obliegt es, die Erforderlichkeit öffentlich-rechtlicher **Genehmigungen** für die von ihm bestellten Leistungen zu prüfen. Solche Genehmigungen sowie sonstigen Genehmigungen, sind rechtzeitig vom Kunden zu beschaffen.

**1.5.1** Leistungen nach der **EnEV:** Sofern wir von Kunden lediglich (Teil-) Leistungen beauftragt bekommen, welche im Geltungsbereich der EnEV liegen, jedoch ggf. nicht den **Umfang** von nach der EnEV eigentlich erforderlicher Maßnahmen zu deren Erfüllung oder lediglich unzureichende Teile davon haben, verpflichten sich die Kunden mit dem Vertragsschluss und/oder Auftragserteilung uns gegenüber, die zur ordnungs- und gesetzesgemäßen Erfüllung der EnEV erforderlichen weiteren (Teil-) Leistungen ggf. in sog. „Eigenleistungen“ bauseits zu erbringen und stellen uns diesbezüglich von EnEV-Durchführung-, Aufbewahrungs- und Überprüfungspflicht (auch gegenüber Dritten und der Ordnungsbehörde) frei.

**1.5.1.1** Die ggf. ausgestellte sog. „**Unternehmererklärung**“ nach § 26a EnEV muss vom Auftraggeber mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden und ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bitte beachten Sie die etwaige unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen. In **Baden-Württemberg** z.B. muss die Erklärung der zuständigen Baurechtsbehörde unverzüglich und direkt zugeleitet werden, **außer** es würde sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten handeln (siehe auch § 3 Abs. (2) u. (5) der EnEV-DVO v. 27.10.09 Baden-Württemberg).

**1.5.2** Ein vom Kunden beauftragter oder uns von ihm für das Bauvorhaben benannter Ansprechpartner, **Bauleiter, Ingenieur oder Architekt** gilt bei der Ausführung und Abnahme uns gegenüber als zur ( auch finanziellen ) Verpflichtung des Kunden **bevollmächtigter Vertreter** des Kunden, es sei denn der Kunde würde mit eingeschriebenem Brief, eingegangenem Telefax oder rückbestätigtem E-Mail, vor Beginn der jeweiligen Arbeiten uns Gegenteiliges mitteilen.

**1.6 Verkaufs-/Leistungspreise** gelten nur dann als Festpreise, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet, schriftlich zugesagt wurden. Ansonsten bleibt die Weitergabe von Kostensteigerungen die nach Vertragsschluss eintreten vorbehalten. Es gelten in diesem Fall die am Tage der Lieferung gültigen Preise und für die Frachtrechnung der am Auslieferungstag gültige Tarif. Dies gilt nicht gegenüber **Verbrauchern**, wenn die Lieferung innerhalb eines Monats ab Vertragsschluss erfolgen soll, es sei denn, dass insoweit eine besondere Vereinbarung getroffen ist. Insbesondere bei **Unternehmerkunden:** Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und Führen und bei voller Ausnutzung des Ladegewichts. Der **Kunde** legt grundsätzlich Fracht vor. Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücksendung der Verpackung trägt der Kunde, welche in handelsüblicher Weise ggf. verpackt wird. Palettenkosten werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

Die von uns angebotenen einzelnen Preise gelten grundsätzlich nur im Rahmen des jeweiligen Angebotes. Es handelt sich dabei stets um **Netto-Einheitspreise**. § 650 Abs.2 BGB wird einvernehmlich abbedungen. **Pauschalpreise** bedeuten stets unserer schriftlichen Mitteilung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden ortsübliche Zuschläge berechnet, die dem Kunden vor Auftragserteilung benannt wurden. Dem stimmt der Kunde mit Auftragserteilung zu.

**1.6.1** Grundsätzlich werden bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen **Netto-Einheitspreisverträge** zzgl. gesetzliche MwSt. und/oder Stundenlohnabrechnung vereinbart, es sei denn es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Kunden obliegt die Beweislast für **Pauschalpreisvereinbarungen**. Bei Stunden-/Tagelohnarbeiten erkennt der Kunde die jeweils in unserer Geschäftsstelle ausliegenden Preise mit Vertragsschluss als ortsüblich und angemessen an.

**1.6.2** Wird **Banklastschriftverfahren** vereinbart gilt folgendes:

Bei einem sog. „**SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat**“ ermächtigt der Kunde uns, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von uns auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei einem sog. „**SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat**“ dient dieses nur dem Einzug von Lastschriften, die auf **Konten von Unternehmen** gezogen sind. In diesem Fall ist der **Firmen-Kunde** nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen. Die **Gläubigeridentifikationsnummer** entnehmen Sie bitte den Ihnen überlassenen, gesonderten Unterlagen. Die **Mandatsreferenz** wird separat mitgeteilt. Des Weiteren sichert der Kunde eine ausreichende Kontendeckung zu. Eine Vorankündigung kann auch per E-Mail und/oder Fax erfolgen.

**2. Lieferungen frei Baustelle / frei Lager** bedeutet Anlieferung ohne Abladen, durch schweren Lastzug befahrbare Anfuhrstraßen vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden oder seiner Beauftragten die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet der Kunde für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und durch den Kunden, bzw. dessen Beauftragten zu erfolgen. Wartezeiten trägt der Kunde. Erteilt der Kunde oder dessen Beauftragte Weisung beim Abladen und zur Abladestelle, trägt er allein die Gefahr. Unsere Haftung wird grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich möglich ist.

**3. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefungen** sind unverzüglich, spätestens binnen dreier Werktage schriftlich (per Telefax genügt) anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten §§ 377 f. HGB.

**3.1** Ist der Kunde **Unternehmer**, geht die Gefahr des **zufälligen Untergangs** und der **zufälligen Verschlechterung** der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer/Besteller über. Für die Lieferung des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort oder Werk. Bei Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr, grundsätzlich ist Abholung vereinbart.

**3.2** Ist der Kunde **Verbraucher**, geht die Gefahr des **zufälligen Untergangs** und der **zufälligen Verschlechterung** der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer / Besteller über - außer der Verbraucher entscheidet über Art und Weise der Beförderung. Der Übergabe steht es gleich, wenn der **Kunde** im Verzug der Annahme ist. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung durch den Kunden trägt dieser Kosten und Gefahr. Versicherungen werden - soweit sie nicht gewohnheitsmäßig von den Lieferwerken abgeschlossen werden - nur auf schriftlichem Verlangen und nur auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

**3.2.1** Der Kunde ist zur **Abnahme** von Werkleistungen verpflichtet. Eine sog. formelle Abnahme ist nicht zwingend vereinbart. Es genügt die **vorbehaltlose Inbenutzungnahme** durch den Kunden damit das Werk als abgenommen gilt, worauf wir hiermit ausdrücklich hinweisen. Entsprechendes gilt nach räuglosem Verstreichenlassen einer dem Kunden in Textform (auch SMS) oder schriftlich gesetzten Frist von acht Tagen ab Aufforderung zur Abnahme, unter Hinweis auf den Eintritt der **Abnahmefiktion**. Es sind auch Teilabnahmen von bestimmten Leistungsbereichen vorzunehmen, insbesondere dann wenn Folgegewerke beginnen sollen oder der Kunde Eigenleistungen vornehmen will. Mit der **Vornahme von Eigenleistungen** oder der Ausführung von Folgegewerken akzeptiert der Kunde die beanstandungsfreie Vertragsmäßigkeit unserer vorangegangenen Leistung oder Leistungsteile.

**3.3** Ist der Käufer/Besteller **Unternehmer**, leisten wir für **Mängel der Ware** oder an der Leistung zunächst nach unserer Wahl **Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung**. Ist der Käufer/Besteller **Verbraucher**, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur **unwesentlichen Mängeln**, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

**3.3.1** **Unternehmer** müssen uns **erkennbare Mängel unverzüglich**, unbeachtlich Ihrer Untersuchungspflicht nach § 377 f HGB – spätestens jedoch ab Empfang der Ware oder Leistung innerhalb dreier Werktage schriftlich (per Telefax genügt) **anzeigen**; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung gilt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, des weiteren insbesondere dafür, dass der angezeigte Mangel nicht auf einem eigenen Verstoß des Kunden gegen die Materialverarbeitungsrichtlinien und auch nicht auf deren eigene Verarbeitung oder deren Einbau zurückzuführen ist.

**3.3.2** **Verbraucher** müssen uns innerhalb einer Frist von **einer Woche unverzüglich** nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware oder Leistung festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich (per Telefax genügt) **unterrichten**. Zur Fristwahrung gilt die rechtzeitige Absendung. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte **zwei Wochen** nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers/ Leistenden. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf/Leistenserwerb der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kauf-/Auftragserteilung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

**3.3.3** **Wählt der Kunde** wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben grundsätzlich **kein Schadensersatzanspruch** wegen des Mangels zu.

**3.3.4** **Wählt der Kunde** nach gescheiterter Nacherfüllung den Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Leistungs-/Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig vom Verkäufer verursacht wurde.

**3.4** Für **Unternehmer** beträgt die grundsätzliche **Gewährleistungsfrist** ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für **Verbraucher** beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Auf die des weiteren zwingend gewährte etwaige **längere Gewährleistungsfrist** nach § 438 I Ziff.2b) BGB für bestimmte Sachen wird hingewiesen. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (s.o. Ziff. 3.3.1 u. 3.3.2). Werden wir für den Kunden im Rahmen eines sog. **Werklieferungsvertrages** tätig, gilt die **gesetzliche Gewährleistungsfrist**.

**3.5** Ist der Käufer/Besteller **Unternehmer**, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des **Herstellers** als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

**3.6** Erhält der Kunde eine **mangelhafte Montageanleitung**, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.